



S a t z u n g

der

Wählergemeinschaft Ziethen

§ 1

Name und Sitz

1. Die Wählergemeinschaft führt den Namen „**Wählergemeinschaft Ziethen**“, in der Abkürzung „**WGZ**“.
2. Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Ziethen.

§ 2

Zweck und Ziel

1. Die WGZ steht auf dem Boden des Grundgesetzes und der Schleswig - Holsteinischen Verfassung.
2. Die WGZ bezweckt, in der Gemeinde Ziethen eine parteipolitisch ungebundene, ausschließlich sachbezogene und im Interesse der Einwohner der Gemeinde Ziethen liegende kommunalpolitische Tätigkeit zu entfalten.
3. Die WGZ nimmt an Wahlen der Gemeindevertretungen teil. Sie stellt hierfür eigene Kandidatenlisten auf.
4. Die WGZ verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung (AO).

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden,
 - welche keiner politischen Partei angehört, die in der Kommunalpolitik vertreten ist,
 - das 16. Lebensjahr vollendet und
 - ihren 1. Wohnsitz in der Gemeinde Ziethen hat.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; über die Anträge auf Aufnahme entscheidet der Vorstand, im Zweifelsfall die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ein solcher Beschluss gilt, solange nicht eine Änderung durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Beiträge sind von den Mitgliedern innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres zu entrichten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austrittserklärung. Diese bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Sie ist jederzeit zulässig und wirkt sofort. Der Austritt berührt jedoch nicht die Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags für das jeweils laufende Kalenderjahr.
 - durch Ausschluß. Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied die Interessen der Wählergemeinschaft gröblich verletzt oder in seiner Person selbst ein wichtiger Grund vorliegt.
 - durch Wegzug. Verlegt ein Mitglied seinen Lebensmittelpunkt (1. Wohnsitz) außerhalb der Gemeinde Ziethen, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
 - durch Tod.
2. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleibt die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr bestehen, sofern nicht der Vorstand im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 6 Organe

1. Organe der Wählergemeinschaft Ziethen sind:
 - die Mitgliederversammlung
und
 - der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Wählergemeinschaft. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. In einem Wahljahr ist sie mindestens drei Monate vor dem Wahltermin abzuhalten.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - im Turnus einer Gemeinderatslegislaturperiode (Ausnahme: Nicht im Jahr der Kommunalwahlen) die Wahl des Vorstandes aus den eigenen Reihen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist eine sofortige Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung erforderlich.
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern aus den eigenen Reihen für zwei Jahre (im ersten Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus). In den Folgejahren wird jeweils ein neuer Kassenprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist frühestens nach drei Jahren möglich.
 - die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts;
 - die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - die Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
 - Satzungsänderungen;
 - Ausschluß von Mitgliedern, soweit hierfür Anträge vorliegen;
 - Beschlußfassung über Anträge und Empfehlungen des Vorstandes, sowie Anträge der Mitglieder;
3. Auch die politische Willensbildung ist Sache der Mitgliederversammlung. Hierzu zählt insbesondere die Aufstellung der Kandidatenlisten.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn nach fristgerechter Einladung mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedern.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in gleicher, allgemeiner und unmittelbarer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt durch Zuruf bzw. durch Handzeichen. Falls nur ein anwesendes Mitglied dies beantragt, ist die Wahl geheim durchzuführen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom
1. Vorsitzenden sowie vom 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen zuvor.
8. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/5 aller Mitglieder dies verlangen oder der Vorstand dies aus besonderem Anlaß für geboten hält.

§ 8 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Wählergemeinschaft nach außen. Er führt die Geschäfte der Wählergemeinschaft.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden;
 - dem 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig Vertreter des 1. Vorsitzenden ist;
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei der in Ziffer 2 bezeichneten Vorstandsmitglieder, darunter mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse im sogenannten Umlaufverfahren gefaßt werden. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.
5. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Für zusätzliche Aufgaben kann er weitere Mitglieder heranziehen.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, ohne Entscheidung der Mitgliederversammlung über einen Betrag von 200,00 Euro zum Wohle der Wählergemeinschaft Ziethen frei zu verfügen.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer sind für die Richtigkeit der Kassenführung der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
2. Ein mündlicher Kassenprüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.
3. Die Kassenprüfer beantragen bei den Mitgliedern die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Ausschluß und Auflösung

1. Im Falle des Ausschlusses ist der entsprechende Vorstandsbeschuß dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschuß kann das Mitglied keine Rechtsmittel einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Ab dem Zeitpunkt, an dem das auszuschließende Mitglied über den Ausschließungsbeschuß des Vorstandes unterrichtet ist, ruht die Mitgliedschaft.
2. Die Auflösung der Wählergemeinschaft bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller eingetragener

Mitglieder.

3. Bei der Auflösung der Wählergemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung auch über die Liquidation des Vermögens und dessen Verwendung. Das Vermögen ist in diesem Fall für steuerbegünstigte Zwecke innerhalb der Gemeinde Ziethen zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 11 Haftung

Eine persönliche Haftung der Mitglieder der Wählergemeinschaft Ziethen besteht nicht.

§ 12 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Gerichtsstand ist das für die Wählergemeinschaft Ziethen zuständige Amtsgericht Ratzeburg, unabhängig vom Streitwert.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Ziethen, 08.05.2003
(Datum)

gez. Dr. U. Schubert

.....
1. Vorsitzender

gez. M. Gülzow

.....
Schriftführer

gez. G. Kowe

.....
2. Vorsitzender

gez. H. Wrubel

.....
Schatzmeister